35. Bird die Bestätigung eines Arrestes, insbesondere wenn diese in der Bernsungsinstanz in Abanderung eines den Arrest aushebenden Urteils der ersten Inftanz beantragt wird, durch inzwischen ersolgte Eröffnung des Konkurjes über das Bermögen des Schuldners auch Entich in Stott. 92. F. 6 (56).

bann ansgeschlossen, wenn der Schuldner behnfs Hemmung der Arrestsvollziehung den im Arrestbefehle festgestellten Geldbetrag hinterlegt batte?

> C.B.D. §§ 917. 923. R.D. § 14.

VII. Civilsenat. Urt. v. 6. November 1903 i. S. D.'scher Konkursverwalter (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. VII. 497/03.

- L. Lanbgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Durch Schriftiat vom 11. Januar 1902 beantragte ber Architeft B. wegen einer Forberung von 2000 M für gelieferte Maurerarbeiten als Robbaurate gegen ben Raufmann D. ben binglichen Arrest, indem er bemerkte, berfelbe habe bie Baugelber zu bem betreffenden, in Friedenau gelegenen Saufe erhalten, weigere fich aber, die Rohbaurate an ihn auszuzahlen, und leiste seit einiger Reit keine Rablung mehr, es ftebe zu befürchten, daß von den ihm übergebenen 2000 M bei Erlag eines eventuellen Urteils nichts mehr borhanden fein werbe. Um 13. Januar 1902 erging Arreftbefehl mit bem Bebina, daß ber Gläubiger wegen ber bem Gegner brobenben Rachteile eine Sicherheit burch hinterlegung von 2100 M leifte; ein Arreft. grund wurde nicht als glaubhaft gemacht angeleben. Am Schlusse bes Arrestbesehls war bemerkt, daß durch Hinterlegung von 2000 M die Bollziehung bes Arrestes gehemmt, und ber Schuldner zu bem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt werbe. Rach Auftellung bes Arreftbefehls wurde biefe Sicherheit vom Schuldner beftellt. Diefer erhob zugleich Wiberfpruch gegen ben Arreftbefehl. Im Verhandlungstermine stellte er ben Antrag, den Arrestbefehl aufaubeben. Er behauptete mit naberer Darlegung, daß ein Arrestgrund gar nicht vorhanden fei. Der Gläubiger beantragte Aufrechterhaltung des Arrestes, indem er nachzuweisen suchte, daß der Schuldner, trobbem er Bauraten empfangen, in ber letten Zeit Zahlungen nicht mehr geleistet habe. Durch Urteil bes Landgerichtes vom 19, Februar 1902 wurde der Arrest aufgehoben. Auf Antrag des Arrestbeklagten wurde biefes Urteil burch ein ferneres vom 20. März 1902 für vorläufig vollstrectbar erflärt.

Am 24. März 1902 wurde der Konkurs über das Vermögen bes Arrestbeklagten eröffnet.

Der Arrestkläger legte Berusung ein. Er suchte das Borhandensein eines Arrestgrundes weiter darzulegen. Der Arrestbeklagte wendete unter anderm ein, die Bestätigung des Arrestes in der Berusungsinstanz werde durch § 14 K.D. ausgeschlossen.

Durch Urteil des Berufungsgerichtes wurde unter Abanderung des Urteils der ersten Instanz der Arrestbefehl für rechtmäßig erstärt.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Grunden:

"Der Berufungsrichter geht davon aus, daß § 14 K.D. unter ben vorliegenden Umständen der Bestätigung des Arrestes ein Hindernis nicht biete. Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt die Revision. Sie führt aus: wenn Kläger auch durch die zur Abwendung der Arrestvollziehung seitens des Beklagten geschehene Hinterlegung der 2000 M vor dem Konkurse ein Pfandrecht erworden habe, so sei dasselbe doch vernichtet, als am 20. März 1902 der Arrestbesehl vorläufig vollstreckar aufgehoben sei.

Als begrundet tann ber Angriff nicht erscheinen.

Nach § 14 R.D. finden während der Dauer des Konfursverfahrens Arrefte zugunften einzelner Konkursgläubiger weber in bas zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. Aus dieser Borschrift folgt aber nicht, daß vorhandene Arrestbefehle, sobald das Ronfursverfahren eröffnet ift, unter allen Umständen aufgehoben werden mußten, daß fie nicht mehr bestätigt, und bag, wenn in der ersten Inftang ber Arrest aufgehoben ift, in ber zweiten eine entsprechenbe Unberung bes ersten Urteils nicht mehr vorgenommen werben burfte. Ift bei Eröffnung bes Rontursverfahrens weder ber Arrest ganz ober zum Teil vollstreckt, noch auch ein Gelbbetrag jum Zweck ber hemmung ber Arrestvollziehung hinterlegt, so mag die Aufhebung des Arrestbefehls, weil derselbe alsdann nicht nur für die Butunft feine Wirtungen mehr ju außern vermag, sondern auch für die Bergangenheit bedeutungsloß geworben ift, geboten, und seine Bestätigung ausgeschlossen sein; aber biese Boraussetzung ift hier nicht erfüllt. Der Schulbner, Raufmann D., hat Sicherheit bestellt. Diese haftet in gleicher Art, wie ein burch

Arreftvfändung, an beren Stelle fie treten follte, geschaffenes gefebliches Bfandrecht gehaftet haben wurde. Da der Arrestbefehl aufgehoben, und das Urteil gemäß § 708 Riff. 5 C.B.D. für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, so trat die Bollstreckbarkeit des Arrest= befehls vorläufig außer Wirtsamkeit, und gwar ohne bag es einer Ruftellung bes Urteils, und ohne bag es lediglich jur Berbeiführung bes genannten Erfolges eines Bollftredungsattes bedurft hätte. Aber ba bas ben Arrestbefehl aufhebende Urteil zunächst nicht rechtsträftig, sondern nur vorläufig vollstrechar ift, so folgt barque. baß, wenn in Anderung bes Urteils ber ersten Instanz ber Urrest in ber oberen Inftang beftätigt wirb, die Arreftpfandung an fich in Rraft bleibt, und daß nicht etwa mit bem abandernden Urteil ein neues Pfandrecht entsteht; bas Gefet bietet teinen Anhalt für die Annahme, bag bei Aufhebung eines Arreftes burch vorläufig vollstreckbares Urteil bas entstandene Pfandrecht in gleicher Art, wie bei bem Erloschen ber Forberung, ohne weiteres feiner Wirksamteit beraubt wurde. Sat tatfachlich ber Arreftschulbner, auf Die porläufige Bollftredbarteit bes Urteils fich ftubend, gemäß ben § 775. 776. 928 baw, § 109 C.B.D. Schritte zur Aufbebung ber erfolgten Bollftredungsmaßregel ober zur Burudgabe ber Kaution vorgenommen. und find diese von Erfolg gewesen, so würde baburch zwar die gleiche Rechtslage, wie wenn es von vornherein zu einer Arrestvollziehung nicht getommen ware, herbeigeführt fein; aber bas Urteil für fich allein tann eine solche Wirkung nicht haben. Im gegenwärtigen Kalle haben die vom Arrestbeklagten zur Rückerlangung ber Raution bei bem Landgericht gestellten Antrage infolge bes Umstandes, daß inzwischen bas Berufungsgericht auf Grund ber §§ 719. 707 C.P.D. bie einstweilige Einstellung ber Zwangsvollstredung anordnete, feinen Erfolg gehabt. Hiernach tann die Bestätigung bes Arrestes nicht von bem seitens der Revision geltend gemachten Gesichtspunfte aus. daß sie einer neuen Arrestanlegung gleichkommen wurde, für unzulässig erachtet werben.

Wenn der Berufungsrichter weiter, abweichend vom ersten Richter, das Borhandensein eines Arrestgrundes für glaubhaft gemacht erachtet, so zeigt sich darin ein Irrtum nicht. Die Revision zieht hier nochmals die Tatsache der Konkurseröffnung mit der Ausführung heran, daß der Konkursmasse gegensiber jedensalls ein Arrest-

grund nicht bestehe, und daß es für die Frage, ob auf Grund mündlicher Verhandlung ein Arrest anzuordnen oder ein angeordneter Arrest zu bestätigen sei, nicht auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Arrestzgesuchs oder der ersten Anordnung des Arrestes, sondern sediglich darauf ankomme, od in dem Zeitpunkt der Vertündung des Urteils der Arrestgrund noch glaubhaft bestand. Wenn die sehtere Annahme nun auch berechtigt ist, so trifft der Grundsatz doch auf die lediglich durch die Konkurseröffnung veränderte Sachlage nicht zu, weil diese nur zur Folge hat, daß dem Konkursgläubiger gegenüber die Konkursbividende nicht gefährdet ist."...